

## **Wegen "Mobbing-Attacken" zu Hause geblieben ...**

### ***Das ist nur berechtigt, wenn der Arbeitnehmer seine Vorwürfe konkretisieren kann***

Seit 1986 war die Angestellte als "Office-Trainerin" in der EDV-Abteilung des Arbeitgebers beschäftigt. Im Frühjahr 2004 kam sie dahinter, dass ihr Abteilungsleiter Arbeitskollegen damit beauftragt hatte, Kunden auszufragen, ob sie mit der Trainerin zufrieden waren. Sofort beklagte sich die Angestellte über "Mobbing".

Nun boykottierte die Frau das Unternehmen: Sie ließ sich monatelang wegen psychosomatischer Krankheiten arbeitsunfähig schreiben, ging dann in Urlaub. Anschließend kündigte sie an, sie werde wegen der "permanenten Mobbing-Attacken", denen sie im Unternehmen ausgesetzt sei, der Arbeit fernbleiben. Der Arbeitgeber bestritt jede Attacke und stellte die Gehaltszahlungen ein.

Dazu war er berechtigt, urteilte das Bundesarbeitsgericht (9 AZR 557/06). Ob ein Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung wegen Mobbings verweigern dürfe, könne man nur entscheiden, wenn konkrete Tatsachen benannt würden. "Mobbing" sei ein unbestimmter Begriff; da müsse der Attackierte schon genau darlegen, was vorgefallen sei. Pauschale Vorwürfe genügten nicht.

Die Arbeitnehmerin hätte erläutern müssen, welche Handlungen oder Äußerungen von Vorgesetzten oder Arbeitskollegen sie als Mobbing bewerte bzw. mit welchen Personen sie nicht mehr zusammenarbeiten könne, weil dadurch "Mobbing-Situationen" begünstigt würden. Nur dann könne der Arbeitgeber Abhilfe schaffen und das Arbeitsgericht beurteilen, ob seine Maßnahmen ausreichten. Wer nicht mehr vorzubringen wisse, als dass er unter "Mobbing-Attacken" leide, dürfe der Arbeit nicht fernbleiben.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/wegen-mobbing-attacken-zu-hause-geblieben>